Stadt Freital · Postfach 1570 · 01691 Freital
Der Oberbürgermeister
- Per E-Mail -

Sächsischer Rechnungshof
Schongauerstraße 3
04328 Leipzig

Nachrichtlich:
Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Kommunalamt – Herr Obst

**Stadtverwaltung**
**Der Oberbürgermeister**

Bearbeiter:
Herr Böhme
0351 6476-721
Joerg.Boehme@freital.de

Freital, 09.06.2022

**Dienstgebäude:**
Dresdner Straße 56 · 01705 Freital
Raum: 102

**Öffnungszeiten:**
Mo. und Fr. 8 bis 12 Uhr
Di. und Do. 8 bis 12 Uhr 14-18 Uhr
Mi. geschlossen
Telefonische Absprache wird empfohlen.

**Bankverbindungen:**
Name des Empfängers:
Stadtverwaltung Freital
Gläubiger-ID: DE05FTL00000008027

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE72 8505 0300 3021 0001 76
BIC: OSDDDE81XXX

Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE96 1203 0000 0001 2009 14
BIC: BYLADEM1001

**Querschnittsprüfung kommunaler Unternehmen – Stadtwerke**

**Ihr Zeichen: 22-0444/330/9-2022/3467**

**TWF-Technische Werke Freital GmbH**

**Stellungnahme zur Prüfungsniederschrift**

Sehr geehrter Herr Teichmann,

beiliegend übersende ich Ihnen die gemeinsame Stellungnahme der Stadt Freital und der TWF-Technische Werke Freital GmbH zur Prüfungsniederschrift vom 19. April 2022.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rumberg

| lfd. Nr. | Kapitel | Seite | Thema | Prüfungsergebnisse und Feststellungen (SRH) – Prüfungsbericht vom 19.04.2022 | Stellungnahme Stadt/TWF zum Prüfungsbericht vom 19.04.2022 |
|---|---|---|---|---|---|
| | **III.3** | | **Steuerung und Kontrolle durch die Große Kreisstadt Freital** | | |
| | III.3.2 | | Strategische Planungen der Stadt | | |
| F.1 | III.3.2 | 13 ff. | Strategische Planungen der Stadt | Der SRH empfiehlt die Formulierung einer übergeordneten Strategie für den Energie- und Klimaschutzbereich im Rahmen des INSEK. | - Die Stadt Freital nimmt den Hinweis auf und wird in künftigen Fortschreibungen des INSEK den Bereich Energie- und Klimaschutz intensiver betrachten. |
| | III.3.3 | | Beteiligungsmanagement | | |
| F.2 | III.3.3.1 | 15 ff. | Beteiligungsverwaltung und Mandatsbetreuung, Beteiligungsberichte | Die Große Kreisstadt Freital hat sicherzustellen, dass der jährliche Beteiligungsbericht dem Stadtrat fristgerecht vorgelegt wird. | - Die Stadt Freital wird sich bemühen die künftigen Beteiligungsberichte dem Stadtrat fristgerecht bis zum 31.12. des dem Berichtsjahr folgenden Jahres vorzulegen.<br>- <u>Stellungnahme zu Seite 15, letzter Satz:</u><br>Die Stabsstelle Beteiligungssteuerung gibt in der Regel keine "schriftlichen" Stellungnahmen/Empfehlungen zu den Sitzungsunterlagen des Aufsichtsrates ab. Jedoch werden im Vorfeld der Sitzungen Vorbereitungsgespräche mit dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. den Vertretern der Verwaltung geführt. |
| F.3 | III.3.3.2 | 16 ff. | Operatives und strategisches Controlling | Der SRH empfiehlt der Großen Kreisstadt Freital den Erlass einer Beteiligungsrichtlinie bzw. anderweitigen Verschriftlichung der Verfahrensabläufe für das Beteiligungsmanagement. | - Die Stadt Freital nimmt die Empfehlung zum Erlass einer Beteiligungsrichtlinie auf und wird die Umsetzung intern prüfen. |
| F.4 | III.3.3.2 | 16 ff. | Operatives und strategisches Controlling | Es ist sicherzustellen, dass der Stadtrat als Kollektivorgan alle steuerungsrelevanten Informationen erhält. | - <u>Stellungnahme zu Seite 17, erster Absatz:</u><br>Die monatlichen Strategiesitzungen haben den übergeordneten Zweck einer fortlaufenden Information und eines Austausches über den Stand der wirtschaftlichen Lage der kommunalen Gesellschaften und der Stadt sowie der Besprechung von möglichen künftigen neuen Projekten die im "Stadtkonzern" umgesetzt werden könnten.<br>Weiterhin hat die WBF im Jahr 2021 die formale Dokumentation eines eingerichteten Risikomanagementsystems (RMS) abgeschlossen (eine Prüfung erfolgte durch die eureos gmbh WPG im Rahmen der Prüfung des § 53 HGrG der Jahresabschlussprüfung 2021). Hierbei werden halbjährlich RMS-Berichte erstellt, die neben der Beschreibung sowie Klassifizierung der einzelnen Risiken (nach Eintrittswahrscheinlichkeit und wertmäßiger Ausprägung) auch Ausführungen zu den getroffenen Maßnahmen zur Risikobewältigung enthalten. Die Maßnahmen erfolgen immer im Gesellschafterinteresse zur Minimierung der Risiken für den kommunalen Haushalt.<br><br>**<u>Aus Sicht der Stadt Freital ist entgegen der Auffassung des SRH sichergestellt, dass der Stadtrat als Kollektivorgan alle steuerungsrelevanten Information erhält, weil</u>** <u>:</u><br>- Der Stadtrat wird im Rahmen der jährlichen Beteiligungsberichte umfassend über die wirtschaftliche Lage der kommunalen Gesellschaften informiert.<br>- Darüber hinaus ist im § 15 Hauptsatzung der Stadt Freital (Gesellschaftsvertragliche Entscheidungsbefugnisse) insbesondere geregelt in welchen Angelegenheiten der Stadtrat bzw. FVA zu informieren ist und/oder zu entscheiden hat.<br>- Durch § 98 Absatz 3 SächsGemO ist eine Informationspflicht des Aufsichtsrats über alle Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung normiert. Der Argumentation des SRH, dass durch die Regelung in § 2 Abs. 3 Geschäftsordnung Aufsichtsrat TWF die Informationspflicht des § 98 Abs. 3 SächsGemO eingeschränkt wird, kann nicht gefolgt werden. Durch § 2 Abs. 3 Geschäftsordnung Aufsichtsrat TWF ist eine generelle Verschwiegenheitspflicht für die Aufsichtsräte festgelegt. Dies ist insbesondere wichtig, um die Verschwiegenheit über wichtige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gegenüber fremden Dritten zu regeln, die nicht in die Sphäre des Gesellschafters bzw. des Stadtrates fallen. Aus diesem Grund wurde in § 2 Abs. 10 Geschäftsordnung Aufsichtsrat TWF eine Ausnahmeregelung normiert (Verweis auf übergeordneten Regelungen unter anderem § 52 GmbHG und § 12 Gesellschaftsvertrag). Der Wortlaut des § 12 Abs. 8 Gesellschaftsvertrag TWF (Vgl. sinngemäß § 394 AtkG) „ ... Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie den Gesellschaftern zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht ...“ dient der Erfüllung der Pflicht der Aufsichtsräte nach § 98 Absatz 3 SächsGemO bzw. § 12 Abs. 2 letzter Satz Gesellschaftsvertrag TWF („Die Aufsichtsratsmitglieder haben den Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital und, sofern dieser nicht dem Organ angehört, auch den Oberbürgermeister über alle Angelegenheiten der Gesellschaft von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.“). |
| F.5 | III.3.3.3 | 18 | Gesellschaftsvertrag der TWF | Der Gesellschaftsvertrag ist an die aktuellen Regelungen der SächsGemO anzupassen. | - Die Stadt Freital überarbeitet aktuell die Gesellschaftsverträge der kommunalen Gesellschaften. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Anpassung an die aktuellen Regelungen der SächsGemO. Die Überarbeitung soll im Jahr 2022 abgeschlossen werden. |

| lfd. Nr. | Kapitel | Seite | Thema | Prüfungsergebnisse und Feststellungen (SRH) – Prüfungsbericht vom 19.04.2022 | Stellungnahme Stadt/TWF zum Prüfungsbericht vom 19.04.2022 |
|---|---|---|---|---|---|
| | III.3.4 | | Geschäftsführeranstellungsvertrag | | |
| F.6 | III.3.4 | 18 ff. | Geschäftsführeranstellungsvertrag | Die Große Kreisstadt Freital sollte sicherstellen, dass bezüglich der Geschäftsführung grundsätzlich von einer Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB abgesehen wird. | - Im Zuge der aktuellen Anpassung aller Gesellschaftsverträge ist ohnehin vorgesehen, im entsprechenden Paragraphen nur noch die Befreiung von § 181 2. Alt. BGB per Gesellschafterbeschluss zuzulassen. Nach erfolgter notarieller Beurkundung des geänderten Gesellschaftsvertrags TWF ist auch eine Anpassung der aktuell erteilten Befreiung im Handelsregister sowie im Anstellungsvertrag vorgesehen. |
| F.7 | III.3.4 | 18 ff. | Geschäftsführeranstellungsvertrag | Die TWF hat bei der Gewährung von Tantiemezahlungen künftig darauf zu achten, dass diese auf der vertraglichen Grundlage erfolgen sowie auf Zielen mit objektiven Parametern beruhen, welche vor Beginn des Wirtschaftsjahres festgelegt werden. | - Die Stadt Freital nimmt die Hinweise des SRH zur Kenntnis. Darüber hinaus gewährt der Aufsichtsrat eine sogenannte "Ermessenstantieme", deren Höhe nach Diskussion und Festlegung im Aufsichtsrat sowie voriger Besprechung auf Gesellschafterebene, frei im eigenen Ermessen des Aufsichtsrates festgelegt wird. |
| | III.3.5 | | Geschäftsordnung des Aufsichtsrates | | |
| F.8 | III.3.5 | 20 ff. | Geschäftsordnung des Aufsichtsrates | Die Regelungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates sind hinsichtlich ihrer Konformität mit den gesetzlichen Regelungen sowie denen des Gesellschaftsvertrages zu überprüfen. | - Die Stadt Freital wird die vom SRH genannten Regelungen in der Geschäftsordnung einer Prüfung unterziehen und ggf. ändern. Darüber hinaus ist ohnehin angedacht, nach abgeschlossener Änderung der Gesellschaftsverträge, alle Geschäftsordnungen auf Aktualität und Konformität mit dem Gesellschaftsvertrag zu überprüfen.<br><br><u>Stellungnahme zu § 2 Absatz 3 Geschäftsordnung AR TWF (Schweigepflicht):</u><br>- Der Argumentation des SRH, dass durch die Regelung in § 2 Abs. 3 Geschäftsordnung Aufsichtsrat TWF die Informationspflicht des § 98 Abs. 3 SächsGemO eingeschränkt wird und diese Regelung zudem dem § 12 Absatz 8 Gesellschaftsvertrag TWF widerspricht, kann nicht gefolgt werden. Durch § 2 Abs. 3 Geschäftsordnung Aufsichtsrat TWF ist eine generelle Verschwiegenheitspflicht für die Aufsichtsräte festgelegt. Dies ist insbesondere wichtig, um die Verschwiegenheit über wichtige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gegenüber fremden Dritten zu regeln, die nicht in die Sphäre des Gesellschafters bzw. des Stadtrates fallen. Durch § 98 Absatz 3 SächsGemO ist eine Informationspflicht des Aufsichtsrats über alle Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung normiert. Aus diesem Grund wurde in § 2 Abs. 10 Geschäftsordnung Aufsichtsrat TWF eine Ausnahmeregelung normiert (Verweis auf übergeordneten Regelungen unter anderem § 52 GmbHG und § 12 Gesellschaftsvertrag). Der Wortlaut des § 12 Abs. 8 Gesellschaftsvertrag TWF (Vgl. sinngemäß § 394 AtkG) „ ... Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie den Gesellschaftern zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht ...“ dient der Erfüllung der Pflicht der Aufsichtsräte nach § 98 Absatz 3 SächsGemO bzw. § 12 Abs. 2 letzter Satz Gesellschaftsvertrag TWF („Die Aufsichtsratsmitglieder haben den Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital und, sofern dieser nicht dem Organ angehört, auch den Oberbürgermeister über alle Angelegenheiten der Gesellschaft von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.“).<br><br><u>Stellungnahme zu § 7 Absatz 5 Satz 2 Geschäftsordnung AR TWF:</u><br>- Die Stadt Freital geht grundsätzlich davon aus, dass die Regelung nicht missbräuchlich durch den Aufsichtsrat angewandt wird, sondern nur wenn ein kurzfristiges und unverzügliches Handeln notwendig wird bzw. eine zeitnahe Entscheidung herbeizuführen ist. Zudem hat sich in derartigen Fällen in der Praxis auch bewiesen, dass die gegenständlichen Themen zwar in der Sitzung besprochen, aber erst im Nachgang im Rahmen einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren beschlossen werden, an der wiederrum alle Aufsichtsratsmitglieder beteiligt werden. |
| | **III.4** | | **Wirtschaftliche Lage und Finanzbeziehungen** | | |
| | III.4.1 | | Wirtschaftliche Lage | | |
| F.9 | III.4.1 | 22 ff. | Wirtschaftliche Lage | Die Liquidität sollte jederzeit ausreichend sichergestellt sein. | - Zur Sicherstellung einer jederzeitigen Zahlungsfähigkeit bzw. zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe kann die TWF flexibel auf einen von der WBF-Wirtschaftsbetriebe Freital GmbH ausgereichten Darlehensrahmen (Vertrag vom 28./29.06.2018) von bis zu 750 TEUR (ab 14.01.2021 bis zu 1.250 TEUR) zugreifen. Dieser dient insbesondere dazu, den Zeitraum bis zur Auszahlung eines eventuellen Verlustausgleiches durch die WBF an die TWF (in der Regel Juni/Juli des Folgejahres) zu überbrücken.<br>- Zudem besitzt die TWF bei Geschäftsbanken ausreichend kurzfristige Kreditlinien.<br>- Weiterhin werden vorgesehene Investitionen entsprechend Investitionsplan teilweise durch die Aufnahme von Fremdkapital finanziert. |
| F.10 | III.4.1 | 22 ff. | Wirtschaftliche Lage | Die TWF sollte darauf achten, dass das langfristige Anlagevermögen auch langfristig finanziert wird. | - Die Stadt Freital nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird diesen bei künftigen Investitions- und Finanzierungsentscheidungen berücksichtigen.<br>- Darüber hinaus werden Darlehen für "langfristiges" Anlagevermögen ab dem Jahr 2022 mit längerfristiger Laufzeit (20 J.) angefragt/genutzt. |

| lfd. Nr. | Kapitel | Seite | Thema | Prüfungsergebnisse und Feststellungen (SRH) – Prüfungsbericht vom 19.04.2022 | Stellungnahme Stadt/TWF zum Prüfungsbericht vom 19.04.2022 |
|---|---|---|---|---|---|
| | III.4.2 | | Finanzbeziehungen zu den Gesellschaftern | | |
| F.11 | III.4.2.1 | 25 ff. | Finanzbeziehungen im Unternehmensverbund | Die Große Kreisstadt Freital hat als Gesellschafterin der WBF dafür Sorge zu tragen, dass das Budgetrecht des Stadtrates durch das Konstrukt der Holding und der Nichtausschüttung von Überschüssen der Beteiligungen nicht umgangen wird. Insbesondere ist auf eine entsprechende Transparenz gegenüber dem Stadtrat als Kollektivorgan zu achten. | - Nach Auffassung der Stadt Freital wird das Budgetrecht des Stadtrates durch das Vorhandensein der WBF als städtische Holding nicht umgangen. Ferner hat die Stadt Freital ausreichende Vorschriften aufgestellt, die eine ordnungsgemäße Transparenz gegenüber dem Stadtrat als Kollektivorgan gewährleisten.<br><br>- Die Geschäftsführung der WBF (innerhalb des Anhangs) sowie der Aufsichtsratsrat geben hinsichtlich der Gewinnverwendung (wozu auch Ausschüttungen gehören) nur eine Beschlussempfehlung an die Gesellschafter ab. Gesellschaftsrechtlich hat die Gesellschafterversammlung per Beschluss über die Gewinnverwendung zu entscheiden. Hierbei schreibt die Hauptsatzung der Stadt Freital in § 15 Absatz 2 vor, dass im Vorfeld gesellschaftsrechtlicher Entscheidungen (=Beschlüsse) über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung der Sachverhalt zunächst dem Finanz- und Verwaltungsausschuss zur Beratung und Entscheidung vorzulegen ist. Bezogen auf die WBF bedeutet das, dass letztendlich der Stadtrat (handelnd durch seinen beschließenden Ausschuss-FVA) die Entscheidungsgewalt über die Gewinnverwendung der WBF und demzufolge auch über mögliche Ausschüttungen trifft. Daher liegt die Budgethoheit beim Stadtrat als Kollektivorgan. So hat der Stadtrat im Haushaltsjahr 2020 eine Ausschüttung der WBF in Höhe von 300 TEUR beschlossen. Für das Haushaltsjahr 2022 ist eine Ausschüttung der WBF von 750 TEUR geplant (Beschlussfassung Juni 2022). Darüber hinaus hat der Stadtrat im Rahmen der Haushaltssatzung 2022 von seinem Budgetrecht Gebrauch gemacht und für die kommenden Haushaltsjahre Ausschüttungen von über 1 Million EUR eingeplant (Grundlage hierfür war die Finanzplanung der WBF aus dem Wirtschaftsplan 2022ff.). Darüber hinaus kann die Stadt Freital durch Nutzung der Eigenkapitalspiegelmethode bei Bewertung der Finanzanlagen auch bei Nicht-Ausschüttung die Jahresüberschüsse der WBF als Ertrag im Ergebnishaushalt verbuchen. Damit werden die gemeindehaushaltsrechtlichen Anforderungen des § 94a Absatz 4 SächsGemO aus Sicht der Stadt Freital erfüllt.<br><br>- Hinsichtlich des Themas "Schweigepflicht Aufsichtsräte" und der Informationspflicht des Aufsichtsrates verweisen wir auf unsere Ausführungen zu den Punkten 3.3.2 und 3.5. |
| F.12 | III.4.2.2 | 28 ff. | Finanzbeziehungen zwischen der TWF und der Großen Kreisstadt Freital | Der SRH empfiehlt der Großen Kreisstadt Freital eine Überprüfung und Dokumentation der Leistungen an ihre Gesellschaften sowie der Gesellschaften im Verbund der Holding unter beihilferechtlichen Gesichtspunkten. | - Die Stadt Freital sieht im Hinblick auf die Klärung der Beihilfenkonformität des steuerlichen Querverbunds eindeutig die Zuständigkeit bei der Bundesregierung, da im Rahmen der gesetzlichen Neuregelung zum steuerlichen Querverbund im Jahr 2008 von dieser versäumt wurde, die für den steuerlichen Querverbund geltenden körperschaftsteuerlichen Regeln bei der Europäischen Kommission zu notifizieren und damit beihilferechtlich abzusichern. Die Finanzierung von dem Gemeinwohl dienenden (dauerdefizitären) Tätigkeiten der Daseinsvorsorge ist für die gesamte Branche der kommunalen Unternehmen aber enorm bedeutsam, sodass hier ein rechtssicherer Rahmen geschaffen werden muss.<br>- Darüber hinaus sieht die Stadt Freital im steuerlichen Querverbund auch überhaupt <u>kein</u> Vorliegen einer Beihilfe, da kein wettbewerbsrelevanter, selektiv wirkender Vorteil durch die Ergebnisverrechnung nach § 8 Absatz 7 KStG erzielt wird. Vielmehr werden im öffentlichen Interesse Verluste generiert. Jeder andere Geschäftsführer einer GmbH, der solche (dauerdefizitären) Leistungen ausführen würde, würde gegen die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Geschäftsmannes verstoßen. Daher gibt es auf dem (lokalen) Markt auch keine Konkurrenten, die gleichartige Aufgaben freiwillig ausführen (würden).<br>- Selbst wenn man den steuerlichen Querverbund als Beihilfe einstufen würde, wäre diese zumindest gerechtfertigt, da aufgrund der rein lokalen Wirkung des Badbereiches der TWF keine (grenzüberschreitende) Wettbewerbsverzerrung im Binnenmarkt vorliegen würde.<br>- Auf nationaler Ebene herrscht darüber hinaus für die TWF und ihre Gesellschafter zumindest weitgehende Rechtssicherheit, da die "neue" Finanzierungsstrategie (inkl. steuerlicher Querverbund) in mehreren positiv beschiedenen verbindlichen Auskünften mit dem Finanzamt abgestimmt wurde und diese auf den aktuellen BMF-Schreiben basieren.<br>- Da aber auf EU-Ebene die Frage der Beihilferechtskonformität des steuerlichen Querverbunds noch nicht abschließend geklärt wurde, besteht nach wie vor die latente Gefahr, dass die EU den Querverbund im Worst-Case als unzulässige staatliche Beihilfe einordnet.<br>- Daher wird das gesamte Thema fortlaufend von der Stadt Freital, TWF und WBF überwacht werden. |
| | **III.5** | | **Wärmeversorgung** | | |
| | III.5.1 | | Versorgungsgebiet und Anschluss- und Benutzungszwang | | |
| F.13 | III.5.1 | 30 ff. | Versorgungsgebiet und Anschluss- und Benutzungszwang | Die Große Kreisstadt Freital sollte den Erlass eines Anschluss- und Benutzungszwangs turnusmäßig prüfen. | - Die Einführung eines Anschluss- und Benutzungszwangs wurde mehrfach geprüft bzw. diskutiert. Zum derzeitigen Stand scheinen keine Vorteile generierbar. Außerdem zeigen die Erfahrungen bei anderen Versorgern, dass die Einführung für die Akzeptanz der Fernwärme nachteilig ist. |

| lfd. Nr. | Kapitel | Seite | Thema | Prüfungsergebnisse und Feststellungen (SRH) – Prüfungsbericht vom 19.04.2022 | Stellungnahme Stadt/TWF zum Prüfungsbericht vom 19.04.2022 |
|---|---|---|---|---|---|
| F.14 | III.5.1 | 30 ff. | Versorgungsgebiet und Anschluss- und Benutzungszwang | Sofern Flurstücke im Eigentum der Großen Kreisstadt Freital für die Fernwärmeinfrastruktur genutzt werden, sollte die Erhebung eines angemessenen Gestattungsentgeltes geprüft werden. | - Die Stadt Freital nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird die Vor- und Nachteile des Abschlusses eines Gestattungsvertrages prüfen.<br>- Es muss jedoch bedacht werden, dass die Erhebung von Gestattungsentgelten bei Einbeziehung in die Kalkulation der Fernwärmepreise im Endeffekt zu einem Anstieg der Endkundenpreise führt. Dies könnte in einem zweiten Schritt zur Beeinträchtigung der Konkurrenzfähigkeit gegenüber anderen Formen der Wärmeversorgung durch Dritte führen.<br>- Zudem steht die steuerliche Zulässigkeit von Gestattungsentgelten im Hinblick auf verdeckte Gewinnausschüttungen, insbesondere bei beherrschendem Einfluss, im Prüfungsfokus der Finanzämter. |
| | III.5.2 | | Strategische Planungen des Unternehmens | | |
| F.15 | III.5.2 | 31 ff. | Strategische Planungen des Unternehmens | Dem Finanzplan ist ein fünfjähriger Zeitraum zugrunde zu legen. | - Nach wie vor ist die Stadt Freital, das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Freital und die TWF davon überzeugt, dass die TWF einen ordnungsgemäßen Wirtschaftsplan (inkl. fünfjähriger Finanzplanung) nach den laut Gesellschaftsvertrag und SächsGemO geforderten Inhalten aufstellt.<br>Zur Definition der laut Gesellschaftsvertrag TWF und SächsEigBVO geforderten fünfjährigen Finanzplanung beziehen wir uns auf den § 80 Absatz 1 SächsGemO, da die SächsEigBVO an mehreren Stellen auf § 95a SächsGemo und damit auf § 80 SächsGemO verweist. Laut Kommentierung (Quecke/Schmidt) Rn. 55 setzt sich der fünfjährige Finanzplanungszeitraum zusammen aus: aktuelles Jahr, Planjahr, drei Folgejahre. Zudem kann es nicht Intention des Gesetzgebers sein, dass innerhalb der SächsGemO unterschiedliche Definitionen der "fünfjährigen Finanzplanung" (§ 80 Absatz 1 SächsGemO vs. § 96a Abs. 1 Nr. 5 SächsGemO) gewollt sind.<br><br>- Wir fordern hier insbesondere die Kommunalaufsicht auf ihre Rechtsauffassung zur Definition der nach § 96a Abs. 1 Nr. 5 SächsGemO geforderten "fünfjährigen Finanzplanung" mitzuteilen.<br><br>- Darüber hinaus wird die TWF <u>freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht</u> ihre künftigen Wirtschaftspläne um ein zusätzliches Planjahr ergänzen. |
| F.16 | III.5.2 | 31 ff. | Strategische Planungen des Unternehmens | Strategische Konzepte bilden die Grundlage für eine langfristige Betrachtung der unternehmerischen Tätigkeit sowie zur Planung der erforderlichen Mittel und deren Bereitstellung. Der TWF wird empfohlen entsprechende Planungen aufzustellen und fortzuschreiben. | - Die TWF setzt sich bereits fortlaufend mit den strategischen Zielen der Stadt Freital auseinander und entwickelt daraus eigene strategische Planungen, die letztendlich Einzug die jährlichen Wirtschaftspläne erhalten. |
| | III.5.3 | | Wärmeerzeugung, Wärmeabnehmer und Preiskalkulation | | |
| F.17 | III.5.3 | 33 ff. | Wärmeerzeugung, Wärmeabnehmer und Preiskalkulation | Die Verfahrensweise zur Kalkulation und Fortschreibung der Preise sollte entsprechend der bei Preisgleitklauseln üblichen und anerkannten Verfahren erfolgen. Ausgehend von der Kalkulation des Nullpreises und der dazugehörenden Preisgleitklausel sollten im Weiteren zeitlichen Verlauf die anzupassenden Preise berechnet werden | - Die Argumentation des SRH zur Nullpreiskalkulation ist für die TWF nicht nachvollziehbar. Wie bereits erläutert, besteht die Notwendigkeit zur Anpassung beispielsweise auch auf Grund der Umbasierung von Indizes des Statistischen Bundesamtes. In diesem Fall ist ein Beibehalten eines bestehenden Nullpreises mathematisch nicht möglich, da sich sonst allein aus der Umbasierung ein anderer Preis ergeben würde.<br>- Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass in den letzten 30 Jahren 13 Preisblätter kalkuliert wurden. Davon ausgehend, dass bis zum 31.12.2018 vierteljährlich und ab 01.01.2019 jährlich eine Preisgleitung stattgefunden hat, ergeben sich in Summe bis zum aktuellen Jahr über 100 Preisgleitungen. Von den benannten 13 Preisblättern sind 4 der Umbasierung durch das Statistische Bundesamt geschuldet. Diese Daten belegen, dass eindeutig eine Gleitung des Arbeitspreises erfolgt ist und nicht, wie behauptet, eine Gleitung der Preisermittlungsformel. |
| F.18 | III.5.3 | 33 ff. | Wärmeerzeugung, Wärmeabnehmer und Preiskalkulation | Die TWF sollte grundsätzlich anstreben, die Fixkosten des Geschäftsbereiches Wärmeversorgung über die Grundpreise zu decken. | - Die Unterdeckung der Fixkosten stellt bei den leitungsgebundenen Medien seit jeher ein Problem dar. Über die Jahre des Bestehens der TWF konnte die Unterdeckung kontinuierlich verringert werden. Jedoch erfordern unter Anderem gesetzliche Vorgaben deutlich höhere Investitionen in die Anlagentechnik, sodass eine vollständige Deckung der fixen Kosten auch schwieriger zu erreichen ist. Des Weiteren müssen höhere Grundpreise auch gegenüber den Kunden vermittelbar sein. Die Möglichkeiten der Einsparung durch vernünftiges Nutzerverhalten werden durch höhere Grundpreise eingeschränkt.<br>- Darüber hinaus kann man auf Basis aktueller Studien zu dem Schluss kommen, dass die TWF trotz einer Fixkostenunterdeckung von ca. 10 % im Marktumfeld noch recht positiv dasteht, da andere (Fernwärme-)Versorger deutlich darunter liegen. Nichtsdestotrotz ist in den letzten Jahren ein Trend hin zu einer größeren Fixkostendeckung zu beobachten. |

| lfd. Nr. | Kapitel | Seite | Thema | Prüfungsergebnisse und Feststellungen (SRH) – Prüfungsbericht vom 19.04.2022 | Stellungnahme Stadt/TWF zum Prüfungsbericht vom 19.04.2022 |
|---|---|---|---|---|---|
| | III.5.4 | | Wärmeversorgungsverträge | | |
| F.19 | III.5.4 | 36 ff. | Wärmeversorgungsverträge | Die TWF sollte in ihren Fernwärmelieferungsverträgen die Haftungsklauseln im Lichte der Regelungen der AVBFernwärmeV überprüfen. | - Der Hinweis wurde aufgenommen. Die vertraglichen Inhalte zum angesprochenen Thema werden geprüft. |
| F.20 | III.5.4 | 36 ff. | Wärmeversorgungsverträge | Die TWF sollte in ihren Verträgen grundsätzlich den gesetzlichen Zinssatz im Falle des Verzuges verlangen. | - Der Hinweis wurde aufgenommen. Die vertraglichen Inhalte zum angesprochenen Thema werden geprüft. |
| F.21 | III.5.4 | 36 ff. | Wärmeversorgungsverträge | Die TWF darf einseitige Änderungen von Preisgleitformeln nur im Rahmen der vorgenannten Rechtsprechung des BGH vollziehen. | - Der BGH hat mit Urteil vom 26.01.2022 (Az. VIII ZR 175/19; Ergebnisse der mündlichen Verhandlung; Urteil und Urteilsbegründung noch nicht veröffentlicht) entschieden, dass ein Fernwärmeversorgungsunternehmen bis zum 04.10.2021 (vor Novellierung der AVBFernwärmeV) berechtigt war, seine Preisänderungsklauseln im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zu ändern. Seitens TWF werden aktuell nur Preisstände veröffentlicht.<br>- Die Verträge werden auf entsprechende Klauseln und Unwirksamkeit geprüft.<br>- Die Prüfung durch unseren Rechtsanwalt hat keine grundsätzliche Ungültigkeit der angewandten Preisgleitformeln ergeben. Für den Fall der notwendigen Anpassung der Formeln werden derzeit entsprechende Formulierungen erarbeitet. Infolgedessen lässt sich festhalten, dass die Verträge lediglich auf die geänderten Vorgaben des BGH geprüft werden müssen. |
| F.22 | III.5.4 | 36 ff. | Wärmeversorgungsverträge | Die TWF sollte Hausanschlusskosten verursachungsgerecht erheben. | - Über Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten könnte die TWF zwar neue Anschlussnehmer direkt an den Kosten beteiligen und so den Grundpreis entlasten, allerdings sind Kunden oft sehr sensibel in Bezug auf hohe Einmalzahlungen. Daher ist die Nicht-Erhebung dieser Einmalzahlungen für die TWF besonders zu Beginn von Vertragsabschlüssen von strategischem Vorteil, da die Wettbewerbsfähigkeit der Fernwärme durch niedrigere Kosten zu Beginn des Wärmelieferverhältnisses gesteigert wird. |
| | III.5.5 | | Klimaschutzziele | | |
| F.23 | III.5.5 | 39 ff. | Klimaschutzziele | Im Rahmen der strategischen Planungen sollten sich die Große Kreisstadt und die TWF mit den Klimaschutzzielen des Freistaats Sachsen auseinandersetzen und daraus abgeleitet Ziele und konkrete Handlungskonzepte generieren. | - Sowohl die Große Kreisstadt Freital als auch die TWF setzen sich fortlaufend mit den Klimaschutzzielen auseinander. |
| F.24 | III.5.5 | 39 ff. | Klimaschutzziele | Im Rahmen von Investitionsentscheidungen sollte auch die Frage des Einsatzes von bzw. der Umstellung auf erneuerbare Energien weiter betrachtet werden. | - Jede Investitionsentscheidung wird auch auf die Einsatzmöglichkeit erneuerbarer Energien geprüft. Jedoch scheitert dies meist an der betriebswirtschaftlichen Umsetzbarkeit. Die teilweise günstigere Energieerzeugung kann die deutlich höheren Anschaffungskosten nicht ausgleichen. Die sich daraus ergebenden höheren Fernwärmepreise sind am Markt fast nicht darstellbar. Hilfreich wäre, wenn einige Fördermaßnahmen nicht davon abhängen, wer baut, sondern was gebaut wird.<br>Dennoch beschäftigt sich die TWF fortlaufend intensiv mit den Einsatzmöglichkeiten alternativer Energieträger (z.B. Nutzung von Grubenwasser und Einsatz von Wasserstoff). |
| F.25 | III.5.5 | 39 ff. | Klimaschutzziele | Da die Wärmeverluste starken Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit, die Preisgestaltung und die CO2-Emissionen haben, sollte die TWF für ihre gesamten Anlagen die Verlustleistung bestimmen und anschießend eruieren, ob sich diese Verluste durch geeignete und wirtschaftliche Maßnahmen reduzieren lassen. | - Die Effizienz der Anlagen und deren Steigerung wird fortlaufend betrachtet. Die Möglichkeiten der Maßnahmen zur Temperaturoptimierung sowie beispielsweise der Begrenzung von umgewälzten Mengen werden jedoch auch durch gesetzliche Vorschriften (bspw. Hygieneschutz) begrenzt. |

| lfd. Nr. | Kapitel | Seite | Thema | Prüfungsergebnisse und Feststellungen (SRH) – Prüfungsbericht vom 19.04.2022 | Stellungnahme Stadt/TWF zum Prüfungsbericht vom 19.04.2022 |
|---|---|---|---|---|---|
| | **III.6** | | **Weitere Geschäftsfelder und Betriebssparten der TWF** | | |
| F.26 | III.6 | 41 ff. | Weitere Geschäftsfelder und Betriebssparten der TWF | Die Große Kreisstadt Freital hat die Umsetzung der Folgerungen aus dem vorgenannten Prüfungsbericht des StRPrA Löbau in Anbetracht der Betriebs- und Dienstleistungsverträge mit der TWF zu überprüfen und umzusetzen. Dabei sollten die TWF und die Große Kreisstadt Freital auch Risiken bezüglich einer verdeckten Gewinnausschüttung durch Selbstkostenpreise eruieren und sich ggf. diesbezüglich mit der Finanzverwaltung abstimmen. | - Die Stadt Freital hatte die seinerzeitigen Forderungen des StRPrA Löbau (Prüfung der Jahre 2005-2010; Prüfungsbericht vom März 2013) geprüft und ist zur Erkenntnis gekommen, dass die Regelungen im Betriebsführungsvertrag Abwasser nicht angepasst werden müssen, da zwischen TWF und dem Eigenbetrieb Abwasser keine Abrechnung zu Selbstkosten vereinbart wurde. Vielmehr sind laut § 6 Betriebsführungsvertrag Entgelte auf Basis der der TWF entstandenen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlages vereinbart, die jährlich auf Basis der aktuellen Kostenstruktur/-entwicklung angepasst werden können. Diese Entgelte sind fremdüblich da die TWF auch von fremden Dritten, die nicht Gesellschafter sind, gleiche Entgelte verlangen würde.<br><br>- Nach nochmaliger Prüfung ist eine verdeckte Gewinnausschüttung innerhalb der Realisierung der Geschäftsbesorgungsverträge nicht gegeben. In den Bereichen Freibäder (bis 2018) und Sportstätten wird ein Gewinnaufschlag von 6 % der Kosten erhoben. Im Bereich Abwasser wird mit einem variablen Gewinnanteil gerechnet. Im Bereich Gebäudebetreuung wir der Gewinnanteil über die Marge des Fernwärmebezuges realisiert. Für alle Dienstleistungen im Bereich Rechnungswesen ist ein ausreichender Gewinnzuschlag kalkuliert.<br><br>- Die Verträge zwischen Gesellschaft und Gesellschafter sind seit jeher Prüfungsschwerpunkte der Finanzämter. Hierzu sind durch die steuerlichen Außenprüfungen (Betriebsprüfung) bis einschließlich des Jahres 2017 bei der TWF keine Beanstandungen durch das Finanzamt hinsichtlich vGAs getroffen wurden. Ferner kommt hinzu, dass bei der Feststellung der Fremdüblichkeit eines Entgeltes (angemessenes Entgelt) nicht ausschließlich auf den Marktpreis abzustellen ist. Vergleichsmaßstab kann ein Geschäft sein, das tatsächlich mit einem Dritten abgeschlossen wurde (tatsächlicher Fremdvergleich) oder das mit einem Dritten hätte abgeschlossen werden können (hypothetischer Fremdvergleich). Die Rechtsprechung orientiert sich bei der Schätzung des "angemessenen Entgelts" zumeist an den Selbstkosten, die der vorteilsgewährenden Kapitalgesellschaft im Zusammenhang mit der Leistung entstanden sind, zzgl. eines angemessenen Gewinnaufschlags. In der Betriebsprüfungspraxis führt diese Rechtsprechung vielfach dazu, dass eine vGA grundsätzlich nicht vorliegt, wenn das vereinbarte Entgelt die Selbstkosten einer Kapitalgesellschaft zzgl. eines Gewinnaufschlags für die entsprechende Lieferung oder Leistung abdeckt. |
| F.27 | III.6 | 41 ff. | Weitere Geschäftsfelder und Betriebssparten der TWF | Die TWF sollte die Entgelte für von ihr erbrachte Dienstleistungen regelmäßig überprüfen, im Bedarfsfalle anpassen und die Vorgänge dokumentieren. | - Die vereinbarten Entgelte für erbrachte Dienstleistungen entsprechend der Geschäftsbesorgungsverträge mit der Stadt Freital werden ständig überprüft und angepasst. Für den Bereich Abwasser erfolgt die Anpassung jährlich ab 2018 mittels Änderung zum Betriebsführungsvertrag. Das gleiche gilt für den Vertrag Reinigung TWE. Die Vergütung für die DL Verträge mit der WBF und FPE wurden 2018 letztmalig angepasst.<br>- Hinsichtlich des "Dienstleistungsvertrages Buchhaltung" zwischen der TWF und dem Eigenbetrieb Abwasser ist eine Neukalkulation bzw. Anpassung der Vergütung im Jahr 2022 geplant. |
| F.28 | III.6 | 41 ff. | Weitere Geschäftsfelder und Betriebssparten der TWF | Die Große Kreisstadt Freital sollte eine Überprüfung der Erbringung gastronomischer Leistungen durch die TWF durchzuführen. | - Der Bereich Gastronomie ist in Hinblick auf Umsatz und Ergebnis ein wesentlicher Faktor im Komplex FEZ. Er ist unmittelbar mit allen weiteren Abteilungen des FEZ verbunden. Eine Fremdvergabe dieser Leistungen ist schon wegen der zeitlichen und räumlichen Einbindung nicht sinnvoll. Das Personal muss sehr flexibel einsatzfähig sein. Im Weiteren erfolgt im Küchenbereich des FEZ die Vorfertigung der Speisen und Buffetleistungen für die weiteren gastronomischen Objekte der TWF (Schloss Burgk, Kantine TGZ F1). |
| F.29 | III.6 | 41 ff. | Weitere Geschäftsfelder und Betriebssparten der TWF | Die Große Kreisstadt Freital sollte eine Überprüfung der Erbringung von Reinigungs- und Instandhaltungsleistungen durch die TWF GmbH durchführen. | - In den zugrunde liegenden Geschäftsbesorgungsverträgen ist geregelt, dass die Stadt Freital die vollständige Bewirtschaftung der kommunalen Einrichtungen überträgt. Das beinhaltet auch die Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten an den Liegenschaften. Aufgrund ihrer Struktur und der verwaltungsseitigen Vorschriften und Bedingungen ist die TWF bedeutend flexibler und kurzfristiger in der Lage entsprechende Auftragsvergaben auszuschreiben und zu vergeben. In den KITA und Schulen ist der Bedarf an kurzfristigen und sehr variablen Fremdleistungen sehr hoch. Außerdem ist gewährleistet, dass die TWF immer die effektivsten bzw. wirtschaftlichsten, nicht billigsten, Leistungsanbieter beauftragen und somit die Erfordernisse bis hin zur 100%igen Skontierung am wirtschaftlichsten lösen kann.<br><br>- Eine Direktvergabe von Leistungen durch die Stadt Freital, die aktuell durch die TWF vergeben werden ("Fremdvergaben") wäre aus der Gesamtschau nicht wirtschaftlicher. Grund hierfür ist, dass die TWF die Fremdvergaben nur für die Leistungen durchführt, die nicht mit dem eigenen Personal des Geschäftsbereiches TWF Gebäudebetreuung erbracht werden können. Die Fremdvergaben werden mit dem vorhandenen Personal des Geschäftsbereiches TWF Gebäudebetreuung erbracht. Würde die Stadt selbst vergeben, wäre die Einstellung zusätzlichen Personals bei der Stadt notwendig, da die Organisation, die Betreuung und Kontrolle der Auftragsdurchführung sowie die Abrechnung nicht mit dem vorhandenen Personal der Stadt geleistet werden kann (z. B. bei kurzfristigen und sehr variable Fremdleistungsbedarfen bei KITA und Schulen). Damit wäre aber gleichzeitig <u>keine</u> Einsparung von Personal auf Ebene der TWF verbunden, da die Mitarbeiter die vertragsgegenständlichen Leistungen aus dem Vertrag Stadt/TWF erbringen müssen. Darüber hinaus liegt die Kompetenz zur Organisation und Betreuung derartiger Aufgaben (u.a. Fremdvergaben) ohnehin bei der TWF, die von der Stadt mit der gesamten Gebäudebetreuung beauftragt wurde.<br><br>- Aus den vorgenannten Gründen sieht die Stadt Freital keinen Anlass die Organisation zur Erbringung der Leistungen zu ändern. |

| lfd. Nr. | Kapitel | Seite | Thema | Prüfungsergebnisse und Feststellungen (SRH) – Prüfungsbericht vom 19.04.2022 | Stellungnahme Stadt/TWF zum Prüfungsbericht vom 19.04.2022 |
|---|---|---|---|---|---|
| F.30 | III.6 | 41 ff. | Weitere Geschäftsfelder und Betriebssparten der TWF | Es wird eine Überprüfung der erhobenen Entgelte für die Nutzung der Caravanstellplätze auf Konformität mit den Regelungen der Fördervereinbarung empfohlen. | - Die erhobenen Entgelte für die Nutzung der Caravanstellplätze stellen dem Grunde nach Erlöse zur Deckung von Betriebskosten, die durch die Betreibung der Caravanstellplätze entstehen, dar. Ein Gewinnaufschlag ist nicht kalkuliert. Die Stadt und TWF werden die Entgeltordnung "Caravanstellplätze" prüfen und ggf. eine Anpassung vornehmen. |
| | III.7 | | Wirtschaftlichkeit und Transparenz | | |
| F.31 | III.7 | 50 ff. | Wirtschaftlichkeit und Transparenz | Die Große Kreisstadt Freital sollte die Querfinanzierungen innerhalb der TWF und der Holding - etwa durch Veröffentlichung der Spartenergebnisse – konkret darstellen, um den tatsächlichen Zuschussbedarf der verschiedenen Leistungsbereiche transparent zu machen. Der SRH empfiehlt eine Veröffentlichung in den Beteiligungsberichten der Stadt Freital. | - Die Stadt Freital nimmt den Hinweis des SRH auf und wird eine Darstellung im Rahmen der künftigen Beteiligungsberichte prüfen und ggf. umsetzen. |
| F.32 | III.7 | 50 ff. | Wirtschaftlichkeit und Transparenz | Die TWF sollte die Risiken der zukünftigen ausreichenden Gewinnerwirtschaftung aus der Sparte Fernwärme zur Finanzierung defizitärer Sparten (Freibäder und FEZ) analysieren und Strategien erarbeiten, um diesen Risiken zu begegnen. | - Eine Risikobetrachtung erfolgt fortlaufend. Beeinflussende Faktoren werden analysiert und Möglichkeiten zur Begrenzung des Einflusses entwickelt. Marktposition und Akzeptanz der Wärmeversorgung unterliegen ständigen Betrachtungen. |

Freital, 09.06.2022

Stadtverwaltung Freital
Stabsstelle Beteiligungssteuerung
Postfach 1570
01691 Frei...

Jörg Böhme

Leiter Stabsstelle Beteiligungssteuerung